



Verwaltungsrat

346. Tagung, Genf, Oktober–November 2022

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 10. Oktober 2022

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Bericht der siebten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 12.-16. September 2022)

Bericht des Vorstands

Zweck der Vorlage

Gemäß dem Mandat der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) wird der Verwaltungsrat ersucht, Kenntnis von dem Bericht der siebten Tagung der SRM TWG zu nehmen, die das Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, überprüft hat, und Beschlüsse über die aus dieser Tagung hervorgegangenen Empfehlungen sowie über die Vorkehrungen für die achte Tagung der Arbeitsgruppe im Jahr 2023 zu fassen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 5).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und wirksame Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats über die Empfehlungen der SRM TWG ergeben.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Aufhebung von drei Übereinkommen und Zurückziehung von drei Empfehlungen.

Finanzielle Konsequenzen: Behandelt in der Vorlage GB.343/LILS/1 (November 2021).

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.344/PV; GB.344/LILS/3; GB.343/PV; GB.343/LILS/1; GB.341/PV; GB.341/LILS/5; GB.337/PV; GB.337/LILS/1; GB.334/PV; GB.334/LILS/3; GB.331/PV; GB.331/LILS/2; GB.329/PV; GB.329/LILS/2; GB.328/PV; GB.328/LILS/2/1(Rev.); GB.326/PV; GB.326/LILS/3/2; GB.325/PV; GB.325/LILS/3; GB.323/PV; GB.323/INS/5.

1. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) gefassten Beschluss ¹ fand die siebte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) vom 12. bis 16. September 2022 am Sitz der IAO in Genf statt. In Absatz 17 der Aufgabenstellung heißt es: „Die Dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe erstattet dem Verwaltungsrat durch ihren Vorsitzenden und ihre beiden Stellvertretenden Vorsitzenden Bericht.“
2. An der siebten Tagung, die unter dem Vorsitz von Frau Thérèse Boutsen (Belgien) stand, nahmen, wie dem in der Beilage enthaltenen Bericht über die Diskussion zu entnehmen ist, alle 32 Mitglieder der SRM TWG sowie eine begrenzte Anzahl von Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil. ² Frau Sonia Regenbogen und Frau Catelene Passchier wurden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Im Einklang mit Absatz 19 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurden die vorbereitenden Dokumente und andere einschlägige Tagungsunterlagen auf einer eigens dafür eingerichteten [Webseite](#) veröffentlicht.
3. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2021 überprüfte die SRM TWG auf ihrer siebten Tagung das Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, und behandelte die Folgemaßnahmen, die zu sechs weiteren, bereits für veraltet befundenen Instrumenten zum Thema soziale Sicherheit (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) zu treffen wären. Die entsprechenden Empfehlungen sind im Anhang enthalten und in der nachstehenden Übersicht kurz zusammengefasst.

► **Empfehlungen der SRM TWG auf ihrer siebten Tagung (September 2022)**

1) Einstufung	
Als aktuell eingestufte Normen	Ü.12 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft)
Als Normen eingestuft, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern	Keine
Als veraltet eingestufte Normen *	Keine
2) Praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen	
Folgemaßnahmen in Form von Fördermaßnahmen oder fachlicher Hilfe	Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Ü.102 (Teil VI) und/oder Ü.121 mit dem Ziel, dass sie auch auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft angewendet werden, durch Mitgliedstaaten, in denen Ü.12, Ü.17, Ü.18 und Ü.42 derzeit in Kraft sind. Fachliche Orientierungshilfe des Amtes, darunter ein auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten zugeschnittener proaktiver Aktionsplan und Unterstützung für die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen. Dreigliedrige und aktive Schritte zur Ratifizierung von Ü.102 (Teil VI) und/oder Ü.121 unter Gewährleistung ihrer Anwendung auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

¹ GB.343/PV, Abs. 486 g).

² Abs. 18 der [Aufgabenstellung der SRM TWG](#); GB.343/LILS/1, Beilage, Abs. 33.

2) Praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen in Form von nicht normativen Maßnahmen

Fachliche Unterstützung und Orientierungshilfe des Amtes für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Leistungen bei Arbeitsunfällen auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und anderer verletzlicher Arbeitnehmergruppen, unter besonderer Beachtung von Frauen und Arbeitsmigranten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeitsschutznormen der IAO zur Verhütung von Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft.

Entwicklung interner Leitfäden für die Beratung von Mitgliedstaaten, die die Ratifizierung und Umsetzung von Instrumenten zu Arbeitsunfällen erwägen, mit dem Ziel, die Anwendung auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und anderer verletzlicher Arbeitnehmergruppen, unter besonderer Beachtung von Frauen und Arbeitsmigranten, in Gesetzgebung und Praxis zu gewährleisten.

Durchführung von Forschungsarbeiten zur Ermittlung der zentralen Herausforderungen und Chancen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Leistungssysteme bei Arbeitsunfällen auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und anderer verletzlicher Arbeitnehmergruppen, ergeben, mit dem Ziel, mit dreigliedriger Beteiligung Optionen für mögliche Folgemaßnahmen zu prüfen, auch was die Ausdehnung der Leistungen bei Arbeitsunfällen auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft anbelangt.

Aufforderung an den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, zu erwägen, die Mitgliedstaaten um Informationen über ihre Anwendung von Ü.102 (Teil VI) und Ü.121 auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Praxis zu ersuchen.

Hintergrundpapier des Amtes über die Konsequenzen, die sich aus geschlechtsspezifischen und anderen veralteten und unangemessenen Begriffen und Verweisen in allen internationalen Arbeitsnormen ergeben, zur frühestmöglichen Behandlung durch den Verwaltungsrat.

Folgemaßnahmen in Form einer Prüfung der Aufhebung oder der Zurückziehung eines Instruments durch die IAK

Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2033 zur Aufhebung von Ü.17, Ü.18 und Ü.42 und zur Zurückziehung von E.22, E.23 und E.24 über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Eine Evaluierung im Jahr 2028, um zu beurteilen, ob Mitgliedstaaten mit wirksamen Ratifizierungen dieser veralteten Übereinkommen die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung von Ü.102 (Teil VI) oder Ü.121 ergriffen haben. Sind keine Fortschritte zu verzeichnen, kann der Zeitpunkt, zu dem die Konferenz den Gegenstand behandeln wird, vom Verwaltungsrat neu festgelegt werden.

* Zudem bestätigte die SRM TWG die bereits vom Verwaltungsrat getroffene Einstufung des Übereinkommens (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, des Übereinkommens (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925, des Abgeänderten Übereinkommens (Nr. 42) über die Berufskrankheiten, 1934, der Empfehlung (Nr. 22) betreffend Wiedergutmachung bei Betriebsunfällen (Entschädigung), 1925, der Empfehlung (Nr. 23) betreffend Wiedergutmachung bei Betriebsunfällen (Rechtsprechung), 1925, und der Empfehlung (Nr. 24) betreffend Berufskrankheiten, 1925, als veraltet.

4. Die SRM TWG kam überein, ihre achte Tagung für die Dauer von sechs Tagen, vom 11. bis 16. September 2023, abzuhalten. Sie schlug dem Verwaltungsrat vor, dass sie auf dieser Tagung drei in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltene Instrumente über Mutterschutz³ und sieben Instrumente über den Schutz von Kindern und Jugendlichen⁴ überprüfen könne. Zusätzlich könne sie die Folgemaßnahmen zu 14 bereits für veraltet befundenen Instrumenten prüfen: 6 Instrumenten über soziale Sicherheit (Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene), 2 Instrumenten über Mutterschutz und 6 Instrumenten über den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

► **Beschlussentwurf**

5. **Der Verwaltungsrat hat den Bericht des Vorstands über die siebte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) zur Kenntnis genommen, die darin enthaltenen Empfehlungen gebilligt und**
 - a) **die einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG begrüßt;**
 - b) **beschlossen, dass das von der SRM TWG überprüfte Instrument zu Arbeitsunfällen als „aktuell“ eingestuft werden sollte;**
 - c) **die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen erneut aufgefordert, konzertierte Schritte zu unternehmen, um sämtlichen Empfehlungen nachzukommen, die die SRM TWG in praktischen und zeitgebundenen Paketen von Folgemaßnahmen gebündelt hat, unter besonderem Hinweis auf die Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und/oder Nr. 121 mit dem Ziel, dass sie auch auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft angewendet werden, durch Mitgliedstaaten, in denen die Übereinkommen Nr. 12, Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 42 derzeit in Kraft sind;**
 - d) **das Amt ersucht, als institutionelle Priorität die notwendigen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen, die die SRM TWG auf dieser und auf ihren vorangegangenen Tagungen ausgesprochen hat, zu ergreifen;**
 - e) **den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen aufgefordert, zu erwägen, die Mitgliedstaaten um Informationen über ihre Anwendung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und Nr. 121 auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Praxis zu ersuchen;**
 - f) **das Amt ersucht, ein Hintergrundpapier über die Konsequenzen, die sich aus geschlechtsspezifischen und anderen veralteten und unangemessenen Begriffen und Verweisen in allen internationalen Arbeitsnormen ergeben, zu erstellen und so**

³ Übereinkommen (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919, Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, und Empfehlung (Nr. 191) betreffend den Mutterschutz, 2000.

⁴ Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919, Übereinkommen (Nr. 79) über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946, Übereinkommen (Nr. 90) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948, Empfehlung (Nr. 14) betreffend die Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen (Landwirtschaft), 1921, Empfehlung (Nr. 41) betreffend das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, Empfehlung (Nr. 52) betreffend das Mindestalter (Familienbetriebe), 1937, und Empfehlung (Nr. 80) betreffend Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946.

- bald wie möglich zur Erörterung auf die Tagesordnung des Verwaltungsrats zu setzen, damit geeignete Folgemaßnahmen beschlossen werden können;
- g) von den Empfehlungen der SRM TWG zur Aufhebung und Zurückziehung bestimmter Instrumente Kenntnis genommen, und wird im Zusammenhang damit erwägen,
- i) einen die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 42 und die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24 betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 121. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2033) zu setzen;
 - ii) eine Evaluierung im Jahr 2028 durchzuführen, um zu beurteilen, ob Mitgliedstaaten mit wirksamen Ratifizierungen der Übereinkommen Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 42 die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 102 (Teil VI) oder Übereinkommen Nr. 121 ergriffen haben. Sind keine Fortschritte zu verzeichnen, kann der Zeitpunkt, zu dem die Internationale Arbeitskonferenz den Gegenstand zu Aufhebung und Zurückziehung behandeln wird, vom Verwaltungsrat neu festgelegt werden;
- h) beschlossen, die achte Tagung der SRM TWG vom 11. bis 16. September 2023 einzuberufen; auf dieser Tagung soll die Arbeitsgruppe zehn Instrumente überprüfen und die Folgemaßnahmen zu 14 veralteten Instrumenten über den Mutterschutz, über den Schutz von Kindern und Jugendlichen und über soziale Sicherheit (Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene) prüfen, die in den Instrumentengruppen 5, 9 und 15 im ersten Arbeitsprogramm der SRM TWG enthalten sind.

▶ Anhang

Bericht der siebten Tagung der vom Verwaltungsrat eingesetzten SRM TWG (Genf, 12.–16. September 2022)

1. Die siebte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) fand vom 12. bis 16. September 2022 in Genf statt. An der Tagung nahmen unter dem Vorsitz von Frau Thérèse Boutsen (Belgien) die 32 Mitglieder der SRM TWG teil (siehe Tabelle 1).

▶ **Tabelle 1. An der siebten Tagung der SRM TWG (September 2022) teilnehmende Mitglieder**

Vertreter von Regierungen

Algerien
 Brasilien
 China
 Kamerun
 Kanada
 Kolumbien
 Litauen
 Mali
 Mexiko
 Namibia
 Niederlande
 Pakistan
 Philippinen
 Republik Korea
 Rumänien
 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vertreter der Arbeitgeber

Frau S. Regenbogen (Kanada), stellvertretende Vorsitzende
 Herr A. Echavarría Saldarriaga (Kolumbien)
 Herr M. Terán Moscoso (Ecuador)
 Herr P. Mackay (Neuseeland)
 Herr F. Dreesen (Dänemark)
 Herr K. Moyane (Südafrika)
 Herr H. Diop (Senegal)
 Herr K. Weerasinghe (Sri Lanka)

Vertreter der Arbeitnehmer

Frau C. Passchier (Niederlande), stellvertretende Vorsitzende

Frau M. Pujadas (Argentinien)

Frau A. Brown (Vereinigtes Königreich)

Frau F. Magaya (Simbabwe)

Frau S. Boincean (Schweiz)

Frau C. Middlemas (Australien)

Frau P. Egusquiza Granda (Peru)

Herr F. Anthony (Fidschi)

2. Im Einklang mit dem von der SRM TWG auf ihrer sechsten Tagung gefassten Beschluss nahmen an der Tagung vier der acht genehmigten Berater zur Unterstützung der Regierungsglieder teil.

Dreigliedrige Diskussionen mit dem Ergebnis einvernehmlicher Empfehlungen

3. Nachdem wegen der COVID-19-Pandemie 2020 keine und 2021 eine virtuelle Tagung stattgefunden hatte, kehrte die SRM TWG in diesem Jahr zur Präsenzform¹ zurück. Die Mitglieder begrüßten die Chance, sich persönlich zu treffen, was konstruktive Diskussionen ermöglichte und zu einer eingehenden Behandlung des Status der Instrumente und der umfassenderen Normenpolitik beitrug. Der direkte Austausch war entscheidend für die Erzielung eines Konsenses in heiklen Fragen von so großer Bedeutung.
4. Wie schon in der Vergangenheit waren die Diskussionen der SRM TWG auf ihrer siebten Tagung tiefgründig, offen und manchmal auch herausfordernd. Die Arbeitsgruppe erörterte rechtlich komplexe und praktisch weitreichende Fragen, zu denen die Mitglieder oft unterschiedliche Ansichten und Erfahrungen hatten. Der gehaltvolle Austausch ermöglichte die gemeinsame Lösungsfindung auf der Grundlage geteilter Ziele und Positionen: in diesem Fall ein starkes Verantwortungsbewusstsein und Engagement für die Bedeutung einer klaren, robusten und aktuellen Sammlung internationaler Arbeitsnormen, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen. Dank der konstruktiven Diskussionen konnten einvernehmliche Empfehlungen zu allen auf der Tagesordnung der SRM TWG stehenden Themen abgegeben werden. Die SRM TWG widmete sich ihrer Arbeit mit Ernsthaftigkeit und in dem Bewusstsein, dass ihre Empfehlungen Auswirkungen auf die Welt der Arbeit haben werden.
5. Die SRM TWG war sich einig, dass die internationalen Arbeitsnormen in der Welt der Arbeit eine entscheidende Rolle spielen. Die Regierungsgruppe erinnerte an die grundlegende Rolle der SRM TWG bei der Gewährleistung der Aktualität und Relevanz der internationalen Arbeitsnormen und warf die Frage nach Anreizen für die Ratifizierung internationaler Arbeitsnormen auf. Die Gruppe hielt es für notwendig, die Gründe für niedrige Ratifizierungsquoten zu untersuchen.

¹ Drei Mitglieder, die wegen außergewöhnlicher Umstände nicht nach Genf reisen konnten, nahmen virtuell teil.

6. Die Arbeitgebergruppe hob die Notwendigkeit von Normen hervor, die universell relevant, ausgewogen, aktuell und zukunftsorientiert sind, eine breite Ratifizierung und Umsetzung ermöglichen und wirksam überwacht werden können. Sie betonte, dass die Bemühungen, das Normenwerk klar, robust und aktuell zu halten, mit einer Konsolidierung und Konzentration der bestehenden Normen einhergehen sollten, um deren Wirksamkeit zu erhöhen. Die Arbeitgebergruppe hob ferner hervor, dass ihrer Ansicht nach die Ratifizierung aktueller Übereinkommen, einschließlich der von der SRM TWG benannten, nur nach enger Absprache mit den Sozialpartnern und nur dort erfolgen sollte, wo eine vorherige eingehende Bewertung der nationalen Gesetzgebung und Praxis, der Fähigkeiten der zuständigen Behörden und der einschlägigen Verfahren eine ordnungsgemäße Umsetzung des Übereinkommens gewährleiste.
7. Die Arbeitnehmergruppe betonte die Rolle, die allen drei Mitgliedsgruppen dabei zukommt, für die Ratifizierung und wirksame Umsetzung von Normen auf nationaler Ebene zu sorgen, die Bedeutung einer kohärenten Normenpolitik und den Beitrag der SRM TWG zu einer klaren, robusten und aktuellen Sammlung internationaler Arbeitsnormen, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen. Die Gruppe vertrat die Auffassung, das Mandat der SRM TWG sei vom Gesamtmandat der Organisation, menschenwürdige Arbeit für Arbeitnehmer zu verwirklichen, nicht zu trennen. Die Arbeitnehmergruppe hob auch hervor, dass das in den letzten hundert Jahren in der IAO entwickelte Normenwerk gleichsam ein mehrstöckiges Gebäude darstelle, bei dem die späteren Stockwerke auf den vorhergehenden aufbauten. Es sei nicht immer der beste Ansatz, ältere Instrumente aus dem Normenwerk zu streichen, nur weil inzwischen für bestimmte Schutzbedürfnisse ein modernerer Ansatz entwickelt worden sei, vor allem wenn ältere Instrumente eine hohe Ratifizierungsquote aufwiesen und in den ratifizierenden Ländern für den Schutz der Arbeitnehmer nach wie vor relevant seien. Hauptziel des SRM sei nicht, eine Aufhebungs- und Zurückziehungsübung zu vollziehen, sondern durch ein robustes und aktuelles Normenwerk den notwendigen Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten.
8. Vor diesem Hintergrund hat die SRM TWG das Instrument, das sie überprüfen sollte, und die Frage der Normenpolitik, die sie behandeln sollte, gründlich und eingehend geprüft.

Überprüfung eines Instruments und Behandlung der Folgemaßnahmen zu sechs veralteten Instrumenten über soziale Sicherheit (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

9. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2021 ² hat die SRM TWG das Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, überprüft und die Folgemaßnahmen zu den sechs weiteren, bereits für veraltet befundenen Instrumenten zu diesem Themenbereich, die auf der Tagesordnung standen, behandelt: Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, Übereinkommen (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925, Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 42) über die Berufskrankheiten, 1934, Empfehlung (Nr. 22) betreffend Wiedergutmachung bei Betriebsunfällen (Entschädigung), 1925, Empfehlung (Nr. 23) betreffend Wiedergutmachung bei Betriebsunfällen (Rechtsprechung), 1925, und Empfehlung (Nr. 24) betreffend Berufskrankheiten, 1925. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in Absatz 8 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten.
10. Die ausführliche Diskussion der SRM TWG über die Instrumente zu Leistungen bei Arbeitsunfällen mündete in einvernehmliche Empfehlungen, das Übereinkommen Nr. 12 als aktuell

² GB.343/PV, Abs. 486 g).

einzustufen und die Einstufung der Übereinkommen Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 42 und der Empfehlungen Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24 als veraltete Instrumente zu bestätigen. Die SRM TWG betonte, dass das Recht auf sozialen Schutz für alle Arbeitnehmer gelte, und stellte fest, dass Leistungen bei Arbeitsunfällen für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, die sich bei der Arbeit verletzen, häufig nicht verfügbar seien. Alle drei Gruppen der SRM TWG unterstrichen die globale Bedeutung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Praxis geschützt werden. Der Grundsatz des gleichen Schutzes im Übereinkommen Nr. 12 sei eine wichtige Ergänzung zu den moderneren und umfassenderen Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen, dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil VI) und dem Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980].

11. Die Regierungsgruppe betonte, dass der Grundsatz des Übereinkommens Nr. 12 in den meisten Ländern wichtig sei, dass es schwierig sei, die Verfügbarkeit sozialen Schutzes für die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in der Praxis zu gewährleisten, und dass das Übereinkommen von vielen Ländern ratifiziert worden sei. Die Arbeitgebergruppe hob hervor, dass die Notwendigkeit des Übereinkommens Nr. 12 nach wie vor gegeben sei und dass sein einfacher, klarer und geradliniger Ansatz, der eine flexible Anwendung und breite Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten ermögliche, bei der derzeitigen und künftigen Normensetzung stärker berücksichtigt werden sollte. Die Arbeitnehmergruppe hielt zwar das Übereinkommen Nr. 12 und seinen Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für wichtig und relevant, betonte jedoch, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz des Übereinkommens Nr. 12 nicht ausreiche, um alle Bedürfnisse der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Hinblick auf Arbeitsunfälle zu erfüllen, und dass der modernere und umfassendere Regelungsansatz der IAO für Arbeitsunfälle in den Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und Nr. 121 zum Ausdruck komme, deren Garantien gleichermaßen und ohne Ausnahmen auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft angewendet werden sollten. Daher müsse sichergestellt werden, dass diese Instrumente in vollem Umfang für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten, was nach Ansicht der Arbeitnehmergruppe ein effektiveres und wirkungsvolleres Engagement und Handeln erfordere, um sowohl ihre Ratifizierung als auch ihre Anwendung auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und andere verletzte Arbeitnehmer zu gewährleisten.
12. Im Bemühen um einvernehmliche Empfehlungen tauschte sich die SRM TWG über die Bestandteile eines Pakets praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen aus. Alle drei Gruppen waren sich einig, dass die Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und Nr. 121 als die moderneren und umfassenderen Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen gefördert werden sollten, mit dem Ziel, dass sie auch auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und andere verletzte Arbeitnehmergruppen, unter besonderer Beachtung von Frauen und Arbeitsmigranten, angewendet werden, und dass nicht normative Initiativen eine wichtige Ergänzung darstellten.
13. Die auf vorangegangenen Tagungen der SRM TWG geführten Diskussionen über den optimalen Ansatz zur Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem veraltete Instrumente aufgehoben oder zurückgezogen werden sollten, wurden auf der siebten Tagung fortgesetzt. Die SRM TWG kam überein, dass die Konferenz im Jahr 2033 die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 42 und die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24 prüfen sollte. Im Jahr 2028 soll eine Evaluierung durchgeführt werden, um zu beurteilen, ob Mitgliedstaaten mit Ratifizierungen der veralteten Übereinkommen die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung eines der aktuellen Übereinkommen ergriffen haben; sind keine Fortschritte zu verzeichnen, kann der Verwaltungsrat den Zeitpunkt der Aufhebung und Zurückziehung neu festlegen.

14. In der Diskussion, die zu dem geschilderten Ergebnis führte, stellte die Arbeitnehmergruppe fest, dass die Aufhebung veralteter Übereinkommen ohne Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente in den betreffenden Staaten zu Schutzlücken in Gesetzgebung und Praxis führen würde. Die Arbeitnehmergruppe unterstrich wie schon zuvor, dass dank der Ratifizierung auch die Mitgliedsgruppen der IAO vom Aufsichtssystem profitieren und besonders die Arbeitnehmer den durch die Aufsichtsorgane gebotenen Schutz genießen könnten. Wichtig sei auch, dass die Ratifizierung durch einen Mitgliedstaat die verbindliche Verpflichtung zur Umsetzung einer bestimmten Norm in nationales Recht beinhalte, an die der Mitgliedstaat auch bei einem Regierungswechsel gebunden sei. Schließlich werde mit internationalen Arbeitsnormen angestrebt, gleiche Bedingungen im Hinblick auf Mindeststandards in den Mitgliedstaaten zu fördern, die es nicht gäbe, wenn der Schutz ausschließlich der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen würde. Aus diesem Grund solle das Maßnahmenpaket zum weiteren Vorgehen bei veralteten Übereinkommen darauf ausgerichtet sein, eine Dynamik in Richtung Ratifizierung zu schaffen.
15. Die Arbeitgebergruppe betonte, dass ein als veraltet eingestuftes Instrument angesichts des klaren Mandats der SRM TWG, das Normenwerk aktuell zu halten, zügig aufgehoben oder zurückgezogen werden sollte. Da Lücken im Rechtsschutz nur für jedes Land einzeln festgestellt werden könnten und ihr Auftreten infolge einer Aufhebung ohnehin sehr unwahrscheinlich sei, solle die Aufhebung nicht von der Ratifizierung modernerer Übereinkommen in dem betreffenden Bereich abhängig gemacht werden. Überdies hob die Arbeitgebergruppe hervor, dass die 2028 vorzunehmende zusätzliche Evaluierung keinen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse über die Aufhebung veralteter Instrumente darstellen sollte.
16. Die Regierungsgruppe sprach sich für die Festlegung eines festen Termins für die Prüfung der Aufhebung aus und betonte, dass dieser Termin Mitgliedstaaten mit Ratifizierungen des veralteten Instruments Zeit geben sollte, die oft komplexen und zeitaufwändigen Schritte zur Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente zu unternehmen.
17. Schließlich tauschte sich die SRM TWG bei ihrer Prüfung der Instrumente zu Arbeitsunfällen darüber aus, wie sie mit veralteten Formulierungen und Verweisen im Übereinkommen Nr. 12 umgehen könne, wobei sie feststellte, dass ähnliche Formulierungen und Verweise auch in anderen älteren internationalen Arbeitsnormen enthalten seien. In der Erwägung, dass solche Begriffe unangemessen seien und von den wichtigen Zielen internationaler Arbeitsnormen ablenkten, empfahl die SRM TWG dem Verwaltungsrat, diese Frage weiter zu prüfen.

Behandlung normenpolitischer Fragen

18. Die SRM TWG erörterte im Rahmen des in Absatz 12 ihrer Aufgabenstellung festgelegten Mandats³ zwei Arbeitspapiere zur Normenpolitik.⁴ Die SRM TWG war sich der Bedeutung der laufenden institutionellen Diskussionen über die Normenpolitik und ihrer diesbezüglichen Rolle bewusst. Sie wies den Verwaltungsrat auf ihre Diskussionen hin, die im Folgenden zusammengefasst sind.

³ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 12: „Die Dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe kann sich auf Ersuchen des Verwaltungsrates mit jeder anderen Frage im Zusammenhang mit der Normensetzung und Normenpolitik befassen.“

⁴ Siehe SRM TWG/2022/Working paper 1 über bestimmte Fragen der Normenpolitik; SRM TWG/2022/Working paper 2 über Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen.

19. Bei der Behandlung **bestimmter Fragen der Normenpolitik** stützte sie sich auf Diskussionen bei früheren Tagungen.⁵ Die SRM TWG freute sich auf die Fortführung ihres Dialogs über Normenpolitik mit dem Ziel, Beiträge zu den Diskussionen des Verwaltungsrats zu liefern. Als institutionell zuständige Stelle für Beschlüsse im Zusammenhang mit der Normenpolitik könnte der Verwaltungsrat erwägen, in Zukunft eine aktivere Rolle in der Normenpolitik der IAO zu übernehmen.
20. Die Arbeitgebergruppe vertrat die Auffassung, der Verwaltungsrat verfüge über die Kompetenz und Legitimität, sich mit der allgemeinen Ausrichtung, dem Umfang und der Struktur, der Anwendbarkeit und der Wirksamkeit des Normensystems der IAO zu befassen. In Bezug auf die Normensetzung betonte die Gruppe, dass die Ressourcen der Organisation begrenzt seien, dass der Verwaltungsrat in Anbetracht der vielen anderen Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz nicht automatisch Vorschlägen zur Normensetzung auf der Grundlage der Empfehlungen der SRM TWG Vorrang einräumen könne und dass sie die Konsolidierung von Normen und Rahmeninstrumente präferiere. Separate Tagungen der IAK oder vorbereitende Fachtagungen könnten die bereits bestehende Überlastung im Normensystem noch verschärfen. Die Gruppe habe auch Zweifel an der breiteren Anwendbarkeit des stillschweigenden Änderungsverfahrens im Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006). Anstatt zu versuchen, die Neufassung von Übereinkommen zu erleichtern, solle das Ziel darin bestehen, Neufassungen so weit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Beschränkung des Inhalts neuer Übereinkommen auf wichtige Grundsätze, die durch praxisorientierte Richtlinienansammlungen und fachliche Leitfäden ergänzt werden. Die Gruppe wies auch darauf hin, dass die Neufassung von Übereinkommen oft weniger Ratifizierungen erhalte als die entsprechenden Übereinkommen vor der Neufassung, und äußerte die Ansicht, das liege vielleicht daran, dass neugefasste Übereinkommen in der Regel schwieriger umzusetzen seien, da sie das Schutzniveau erhöhten und mehr Details enthielten. Förderkampagnen sollten zielgerichtet und darauf angelegt sein, die Ratifizierung mit den Prioritäten auf nationaler Ebene in Einklang zu bringen, und nicht darauf, per se eine höhere Zahl von Ratifikationen zu erreichen.
21. Die Arbeitnehmergruppe zeigte sich besorgt darüber, dass es verfahrensrechtlich einfacher sei, veraltete Normen aufzuheben als neue Normen anzunehmen, wenn Lücken festgestellt würden. Die Empfehlungen der SRM TWG zur Normensetzung sollten, wie vom Verwaltungsrat mehrfach bekräftigt, als institutionelle Priorität weiterverfolgt werden, gestützt auf die Erfahrungen aus den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Cartier-Arbeitsgruppe. Optionen wie spezielle Normensetzungstagungen oder vorbereitende Fachtagungen sollten weiter untersucht werden. In Bezug auf die Neufassung und Aktualisierung von Normen könne das Amt weitere detaillierte Dokumente zu den potenziellen Chancen gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006 – unter Kenntnisnahme seiner Besonderheiten, die Zweifel an seiner breiten Anwendbarkeit aufkommen lassen können – sowie mögliche Versionen des vereinfachten Neufassungsverfahrens ausarbeiten. Die Gruppe betonte, dass internationale Arbeitsnormen unabhängig davon, ob sie ratifiziert worden seien oder nicht, wichtig seien, da sie sowohl dem Amt als auch den Mitgliedsgruppen als Orientierung dienten. Gezielte Ratifizierungskampagnen sollten Gespräche mit den Mitgliedsgruppen beinhalten, um deren Prioritäten und Bedürfnisse zu ermitteln. Instrumente seien nicht allein deshalb veraltet, weil die Ratifizierungsquote

⁵ GB.334/LILS/3, Beilage, Abs. 30-37, und Anhang, Abs. 22; GB.337/LILS/1, Beilage, Abs. 34-42, und Anhang I, Abs. 9. Die Diskussion der SRM TWG im Jahr 2022 konzentrierte sich auf vier Themen: ihre Rolle in Bezug auf die Normenpolitik (SRM TWG/2022/Working paper 1, Abs. 5-12 und 31-34), Normensetzung (SRM TWG/2022/Working paper 1, Abs. 13-21), die Neufassung, Änderung und Aktualisierung von Normen (SRM TWG/2022/Working paper 1, Abs. 22-27) und die Förderung der Ratifizierung (SRM TWG/2022/Working paper 1, Abs. 28-30).

niedrig sei oder weil ein moderneres Instrument, das erfahrungsgemäß oft eine niedrigere Ratifizierungsquote aufweise, angenommen worden sei.

22. Die Regierungsgruppe betonte, dass die Normensetzung effizient, kostenwirksam und inklusiv sein sollte. Gleichzeitig sollten die Mitgliedsgruppen nicht überlastet werden. Das Amt könne weitere Einzelheiten zu möglichen Optionen vorlegen, etwa einen eigenen Normensetzungsgegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz, vorbereitende Fachtagungen und in Ausnahmefällen zwei Normensetzungsgegenstände auf einer Konferenztagung. Auch wenn es angebracht sei, der Normensetzung durch die SRM TWG Vorrang einzuräumen, solle ein Gleichgewicht bestehen, damit auch andere auftretende Fragen für die Normensetzung berücksichtigt werden könnten. Die Gruppe vertrat die Ansicht, dass eine Verringerung der Berichtslast die Ratifizierung fördern würde.
23. Die SRM TWG erörterte die **Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen** im Vorfeld einer eingehenderen Aussprache im Verwaltungsrat, die im März 2023 stattfinden könnte. Hierfür hatte sie vom Amt Informationen über die acht von der Konferenz angenommenen Standard-Schlussbestimmungen mit „offenen Parametern“ in Bezug auf die Mindestzahl der Ratifikationen, das Inkrafttreten und den Zeitrahmen für Kündigungen erhalten.
24. Die Mitglieder stimmten entschlossen, einstimmig und grundsätzlich überein, dass es wünschenswert sei, die Standard-Schlussbestimmung über die Sprachfassungen dahingehend zu ändern, dass die englische, französische und spanische Fassung von Übereinkommen als in gleicher Weise maßgebend angesehen werden. Diese Änderung stehe im Einklang mit der 2021 angenommenen Änderung der Geschäftsordnung der Konferenz, mit der Spanisch als eine der drei amtlichen Sprachen der Konferenz anerkannt werde.
25. Die Arbeitnehmergruppe hielt es nicht für notwendig, die Schlussbestimmungen von Übereinkommen zu erörtern. Die Gruppe sei nicht dafür, die derzeitige Praxis zu ändern, wonach für das Inkrafttreten eines Übereinkommens zwei Ratifikationen erforderlich seien, da dies der Entscheidung der Mitgliedstaaten gerecht werde, an die von ihnen ratifizierte Norm gebunden zu sein, sich von den Aufsichtsorganen leiten zu lassen und den Schutz auf ihre jeweiligen Arbeitnehmer auszuweiten. Die IAO solle die Ratifizierung fördern, und jede Änderung könne eine verwirrende Botschaft vermitteln. Da das Aufsichtssystem seine wichtige Arbeit erst aufnehmen könne, wenn ein Instrument in Kraft trete, solle dies nicht erschwert werden. Die IAO-Übereinkommen seien nicht sinnvoll vergleichbar mit anderen multilateralen Verträgen, da sie das Ergebnis eines langen und einzigartigen dreigliedrigen Prozesses seien. Die Gruppe vertrat die Auffassung, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt sei, die Beschränkung der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Übereinkommen zu kündigen, beizubehalten. Das Erfordernis der Rechtssicherheit gelte auch für die Neufassung von Normen. Auch das Argument der Arbeitgebergruppe, dass eine „kritische Masse an Ratifikationen“ erforderlich sei, um in diesem Kontext gleiche Bedingungen zu gewährleisten, halte die Gruppe nicht für relevant oder überzeugend, da einerseits internationale Arbeitsnormen in der Tat den Ehrgeiz hätten, das Mindestschutzniveau in den Mitgliedstaaten wie auch weltweit anzuheben, gleichzeitig aber die IAO stets den Ansatz einer allmählichen und schrittweisen Verbesserung der Ratifizierungsquoten, auch durch fachliche Unterstützung für die Mitgliedstaaten, verfolgt habe.
26. Die Arbeitgebergruppe vertrat die Auffassung, dass die für das Inkrafttreten eines Übereinkommens erforderliche Zahl von Ratifikationen gegen das Ziel, weltweit gleiche Mindestbedingungen für die im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten herbeizuführen, abgewogen werden sollte. Eine kritische Masse von Mitgliedstaaten der IAO sei erforderlich, um diese weltweit gleichen Mindestbedingungen zu schaffen. In Anbetracht dessen und angesichts der in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegenen Zahl der IAO-Mitgliedstaaten sei es ange-

bracht, die Standardzahl der Ratifikationen für das Inkrafttreten auf 20-30 zu erhöhen. Die Arbeitgebergruppe hielt es nicht für gerechtfertigt, dass eine Organisation mit einem weltweiten Auftrag wie die IAO die Umsetzung von Übereinkommen überwache, die nur von zwei oder wenig mehr Ländern ratifiziert worden seien. Die Gruppe forderte, die Möglichkeit einer Aussprache im Verwaltungsrat zu erwägen, damit dieser neue empfohlene Standardwerte in den Schlussartikeln billigen könne. Zudem solle ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Kontinuität internationaler Verpflichtungen und der Flexibilität zur Anpassung an sich ändernde Situationen bestehen: Dies lege nahe, dass der derzeitige Ansatz eines einjährigen Kündigungsfensters alle zehn Jahre nach den ersten zehn Jahren verkürzt werden könne, so dass alle drei bis fünf Jahre ein einjähriges Kündigungsfenster gewährt werden könne. Die Gruppe äußerte Zweifel, was mögliche neue Schlussbestimmungen zur Erleichterung der Neufassung anbelangt, und vertrat die Auffassung, der beste Ansatz im Hinblick auf Neufassungen sei die Annahme von Übereinkommen, die sich auf allgemeine Grundsätze beschränkten, bei denen Änderungen und daher auch ein Neufassungsbedarf weniger wahrscheinlich seien.

27. Die in der SRM TWG vertretenen Regierungen vertraten unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Schlussbestimmungen von Übereinkommen. Einige Regierungen konnten sich vorstellen, die Mindestzahl der für das Inkrafttreten eines Übereinkommens erforderlichen Ratifikationen zu erhöhen und die Gültigkeitsdauer, nach der ein Übereinkommen gekündigt werden könne, zu verkürzen; andere vertraten die Auffassung, es gebe keinen Änderungsbedarf, da die derzeitige Praxis gut funktioniere.

Vorbereitung der achten Tagung

28. Die SRM TWG erörterte ihre Fortschritte bei der Überprüfung der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Normen und die Organisation ihrer nächsten Tagungen. In Anbetracht der Bedeutung ihrer Arbeit und ihres Beitrags zu anderen institutionellen Diskussionen über Normenpolitik beschloss sie, ihre Überprüfungen zu beschleunigen, um das erste Arbeitsprogramm so bald wie möglich abzuschließen. Die SRM TWG betrachtete die praktischen Auswirkungen einer ehrgeizigen Agenda. Ihre laufenden Diskussionen über Normenpolitik würden mit der Behandlung eines Dokuments fortgesetzt, das weitere Einzelheiten zu Optionen für die künftige Normensetzung, auch im Hinblick auf die Neufassung dieser Normen, und die Neufassung bestehender Normen enthalte, einschließlich der Prüfung des Seearbeitsübereinkommens, 2006; daraus könnten sich Muster für weitere Überlegungen sowie Optionen für die Entwicklung von Versionen des vereinfachten Neufassungsverfahrens ergeben.
29. Die SRM TWG vereinbarte, auf ihrer achten Sitzung drei in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltene Instrumente über Mutterschutz und sieben Instrumente über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu überprüfen. Ferner werde sie die Folgemaßnahmen zu sechs Instrumenten über soziale Sicherheit (Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene), zwei Instrumenten über Mutterschutz und sechs über den Schutz von Kindern und Jugendlichen prüfen, die alle bereits für veraltet befunden seien. Angesichts der umfangreichen Tagesordnung für die achte Tagung beschloss die SRM TWG, für einen Zeitraum von sechs statt fünf Tagen, vom 11. bis 16. September 2023, zu tagen.⁶ Gutes Zeitmanagement sei eine Priorität. Im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung genehmigte die SRM TWG die Teilnahme von acht Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder auf ihrer nächsten Tagung. Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können zu einem späteren Zeitpunkt ent-

⁶ Siehe SRM TWG/2022/Information document 3.

scheiden, ob Vertreter der maßgeblichen internationalen Organisationen und anderer IAO-Gremien zur Teilnahme an der Tagung eingeladen werden sollen.

► **Tabelle 2. Zur Prüfung auf der achten Tagung der SRM TWG (September 2023) vorgeschlagene Instrumente**

Instrumente über Mutterschutz

Übereinkommen (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919
 Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000
 Empfehlung (Nr. 191) betreffend den Mutterschutz, 2000

Instrumente über den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919
 Übereinkommen (Nr. 79) über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
 Übereinkommen (Nr. 90) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948
 Empfehlung (Nr. 14) betreffend die Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen (Landwirtschaft), 1921
 Empfehlung (Nr. 41) betreffend das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932
 Empfehlung (Nr. 52) betreffend das Mindestalter (Familienbetriebe), 1937
 Empfehlung (Nr. 80) betreffend Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946

Soziale Sicherheit (Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene): Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 35) über Altersversicherung (Gewerbe usw.), 1933
 Übereinkommen (Nr. 36) über Altersversicherung (Landwirtschaft), 1933
 Übereinkommen (Nr. 37) über Invaliditätsversicherung (Gewerbe usw.), 1933
 Übereinkommen (Nr. 38) über Invaliditätsversicherung (Landwirtschaft), 1933
 Übereinkommen (Nr. 39) über die Hinterbliebenenversicherung (Gewerbe usw.), 1933
 Übereinkommen (Nr. 40) über die Hinterbliebenenversicherung (Landwirtschaft), 1933

Mutterschutz: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952
 Empfehlung (Nr. 95) betreffend den Mutterschutz, 1952

Schutz von Kindern und Jugendlichen: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919
 Übereinkommen (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921
 Übereinkommen (Nr. 33) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932
 Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 59) über das Mindestalter (Gewerbe), 1937
 Übereinkommen (Nr. 123) über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965
 Empfehlung (Nr. 124) betreffend das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965

30. Die SRM TWG stellte fest, dass für ein so ehrgeiziges Programm eine längere Zeit der Vorbereitung, sowohl seitens des Amtes als auch seitens der Mitglieder, von Vorteil wäre. Dementsprechend erzielte sie auch eine vorläufige Übereinkunft über den Umfang ihrer neunten Tagung im Jahr 2024, mit der Maßgabe, dass ein endgültiger Beschluss auf ihrer achten Tagung im Jahr 2023 getroffen werde. Die SRM TWG beschloss vorläufig, auf ihrer neunten Tagung fünf in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltene Instrumente über Fischer, drei Instrumente über Hafentarbeiter und sieben Instrumente über andere Arbeitnehmerkategorien zu überprüfen und die Folgemaßnahmen zu einem veralteten Instrument über Fischer und zwei veralteten Instrumenten über Hafentarbeiter zu prüfen. Die Termine und die Tagesordnung der neunten

Tagung würden auf ihrer achten Tagung bestätigt, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der ehrgeizigen achten Tagung und der weiter ausgearbeiteten Vorschläge des Amtes zu den auf den nächsten Tagungen zu behandelnden Themen.

► **Tabelle 3. Vorläufige Übereinkunft über die zur Prüfung auf der neunten Tagung der SRM TWG (September 2024) vorzuschlagenden Instrumente**

Fischer

Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959
 Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959
 Übereinkommen (Nr. 125) über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966
 Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartierräume auf Fischereifahrzeugen, 1966
 Empfehlung (Nr. 126) betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966

Hafenarbeiter

Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929
 Übereinkommen (Nr. 137) über die Hafenarbeit, 1973
 Empfehlung (Nr. 145) betreffend die Hafenarbeit, 1973

Andere Arbeitnehmerkategorien

Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
 Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991
 Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996
 Empfehlung (Nr. 8) betreffend die Arbeitszeit (Binnenschifffahrt), 1920
 Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980
 Empfehlung (Nr. 179) betreffend die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991
 Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996

Fischer: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959

Hafenarbeiter: Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
 Empfehlung (Nr. 40) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932

► Beilage

Von der SRM TWG auf ihrer siebten Tagung (12.–16. September 2022) angenommene Empfehlungen

Dem Verwaltungsrat zur Behandlung auf seiner 346. Tagung (Oktober – November 2022) gemäß Absatz 22 der Aufgabenstellung der SRM TWG vorzulegen

1. Die SRM TWG erinnerte daran, dass sie den Auftrag hat, einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des SRM zu leisten, um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.¹ Die grundlegende Bedeutung der internationalen Arbeitsnormen und der Wert dieses Ziels wurden mit der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, bekräftigt.²
2. Sie nahm zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat in seiner dritten Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG die Bedeutung der TWG SRM, die ihr aufgrund ihres Beitrags zu einem klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen zukommt, bekräftigte und die Notwendigkeit zeitnaher Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner sowie des Amtes zu den vom Verwaltungsrat angenommenen Empfehlungen der SRM TWG betonte.³ Die vom Verwaltungsrat gegebene Orientierungshilfe war für die SRM TWG bei der Fortführung ihrer Arbeit wertvoll.
3. Die SRM TWG war sich während ihrer siebten Tagung durchgehend dessen bewusst, dass ihr gemäß ihrem Mandat große Verantwortung gegenüber der Organisation zukommt und dass sie eine zentrale Rolle spielt. Bei der Ausarbeitung von Empfehlungen, die dem Verwaltungsrat zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden, werde sie sich weiterhin bemühen, durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen, uneingeschränktes Vertrauen und Engagement für die Ziele des SRM, in Anerkennung der Bedeutung von Klarheit, Transparenz und Einheitlichkeit einen Konsens zu erzielen.⁴
4. Wie bei früheren Tagungen hat die SRM TWG die in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen internationalen Arbeitsnormen sorgfältig überprüft, um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf:⁵

¹ Abs. 8 der Aufgabenstellung der SRM TWG.

² Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, Teil IV(A): „Die Setzung, Förderung und Ratifizierung internationaler Arbeitsnormen, sowie die Überwachung ihrer Einhaltung sind für die IAO von grundlegender Bedeutung. Die Organisation muss dazu über einen klaren, robusten, aktuellen und relevanten Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügen und ihn fördern und die Transparenz weiter steigern. Zudem müssen die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen sowie einer maßgebenden und wirksamen Überwachung unterliegen. Die IAO hat ihre Mitglieder bei der Ratifizierung und wirksamen Anwendung der Normen zu unterstützen.“

³ GB.344/LILS/PV, Abs. 30.

⁴ Abs. 13 der Aufgabenstellung.

⁵ Abs. 9 der Aufgabenstellung.

- a) den Status der geprüften Normen, darunter aktuelle Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Einstufungen;
 - b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, in denen neue Normen erforderlich sind;
 - c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.
5. Die SRM TWG hat ihre Empfehlungen erneut in einem praktischen und zeitgebundenen Paket von Folgemaßnahmen gebündelt. Die Komponenten dieses Pakets sind miteinander verknüpft, komplementär und verstärken sich gegenseitig. Sie wird auch künftig die Maßnahmen überwachen, die die Organisation im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Verwaltungsrats zur Weiterverfolgung aller ihrer zeitgebundenen Empfehlungen ergreift.
 6. Im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung legt die SRM TWG ihre Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor und empfiehlt ihm, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der nachstehend aufgeführten Empfehlungen zu unternehmen.

Normenpolitik

7. Die SRM TWG verweist den Verwaltungsrat auf ihre Diskussionen über Normenpolitik, darunter auch über die Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen, die im Bericht der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der SRM TWG an den Verwaltungsrat zusammengefasst sind.

Arbeitsunfälle ⁶

8. Hinsichtlich der Instrumente, die Leistungen bei Arbeitsunfällen betreffen, empfiehlt die SRM TWG Folgendes:
 - 8.1. Der Verwaltungsrat zieht in Betracht, Beschlüsse über die Einstufung der Instrumente zu fassen:
 - 8.1.1. den Beschluss, dass das Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, als aktuelles Instrument einzustufen ist, und
 - 8.1.2. die Bestätigung der Einstufung des Übereinkommens (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, der Empfehlung (Nr. 22) betreffend Wiedergutmachung bei Betriebsunfällen (Entschädigung), 1925, der Empfehlung (Nr. 23) betreffend Wiedergutmachung bei Betriebsunfällen (Rechtsprechung), 1925, des Übereinkommens (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925, der Empfehlung (Nr. 24) betreffend Berufskrankheiten, 1925, und des Abgeänderten Übereinkommens (Nr. 42) über die Berufskrankheiten, 1934, als veraltete Instrumente.
 - 8.2. Der Verwaltungsrat zieht in Betracht, die Organisation zur Durchführung eines zeitgebundenen und praktischen Pakets von Folgemaßnahmen aufzufordern, zu dem Folgendes gehört:
 - 8.2.1. Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und/oder Nr. 121 mit dem Ziel, dass sie auch auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft angewendet werden, durch Mitgliedstaaten, in denen die Übereinkommen Nr. 12, Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 42 derzeit in Kraft sind:

⁶ Siehe SRM TWG/2022/Technical note 1.

- a) Bei der Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und Nr. 121 sollte das Amt die erforderliche fachliche Orientierungshilfe geben, indem es unter anderem einen auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten zugeschnittenen proaktiven Aktionsplan umsetzt und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen unterstützt, und
- b) die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sollten zusammenarbeiten, um aktive Schritte zur Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und/oder Nr. 121 zu unternehmen und ihre Anwendung auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu gewährleisten.

8.2.2. Das Amt sollte

- a) den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Leistungen bei Arbeitsunfällen auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und anderer verletzlicher Arbeitnehmergruppen, unter besonderer Beachtung von Frauen und Arbeitsmigranten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeitsschutznormen der IAO zur Verhütung von Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft, auch weiterhin fachliche Unterstützung und Orientierungshilfe anbieten,
- b) interne Leitfäden für die Beratung von Mitgliedstaaten entwickeln, die die Ratifizierung und Umsetzung von Instrumenten zu Arbeitsunfällen erwägen, um die Anwendung auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und anderer verletzlicher Arbeitnehmergruppen, unter besonderer Beachtung von Frauen und Arbeitsmigranten, in Gesetzgebung und Praxis zu gewährleisten, und
- c) Forschungsarbeiten zur Ermittlung der zentralen Herausforderungen und Chancen durchführen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Leistungssysteme bei Arbeitsunfällen auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und anderer verletzlicher Arbeitnehmergruppen, ergeben, mit dem Ziel, mit dreigliedriger Beteiligung Optionen für mögliche Folgemaßnahmen zu prüfen, auch was die Ausdehnung der Leistungen bei Arbeitsunfällen auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft anbelangt.

8.2.3. Die SRM TWG legt dem Verwaltungsrat nahe, dass er den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auffordert, zu erwägen, die Mitgliedstaaten um Informationen über ihre Anwendung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und Nr. 121 auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Praxis zu ersuchen.

8.2.4. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat, das Amt zu ersuchen, ein Hintergrundpapier über die Konsequenzen, die sich aus geschlechtsspezifischen und anderen veralteten und unangemessenen Begriffen und Verweisen, wie „Workmen“⁷ und „Kolonien, Besitzungen und Protektorate“, in allen internationalen Arbeitsnormen ergeben, zu erstellen und so bald wie möglich zur Erörterung auf die Tagesordnung des Verwaltungsrats zu setzen, damit geeignete Folgemaßnahmen beschlossen werden können. Dies sollte zusätzlich zu oder in Kombination mit dem Hintergrundpapier über die Konsequenzen erfolgen, die sich aus geschlechtsspezifischen Formulierungen in manchen Bestimmungen der Normen der IAO im

⁷ Gilt nur für die englische Fassung.

Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere im Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, ergeben, das der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung im November 2021 zur Weiterverfolgung der Empfehlungen der SMR TWG angenommen hat.

- 8.2.5. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 42 und die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24 im Jahr 2033, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 121. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre. Im Jahr 2028 soll eine Evaluierung durchgeführt werden, um zu beurteilen, ob Mitgliedstaaten mit wirksamen Ratifizierungen dieser veralteten Übereinkommen die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 102 (Teil VI) oder Nr. 121 ergriffen haben. Sind keine Fortschritte zu verzeichnen, kann der Zeitpunkt, zu dem die Internationale Arbeitskonferenz den Gegenstand zu Aufhebung und Zurückziehung behandeln wird, vom Verwaltungsrat neu festgelegt werden.

Überlegungen zu ihren nächsten Tagungen

9. Die SRM TWG beschloss, ihre siebte Tagung für eine Bestandsaufnahme ihrer Fortschritte und die Organisation ihrer nächsten Tagungen zu nutzen; die Ergebnisse sind im Bericht der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der SRM TWG an den Verwaltungsrat zusammengefasst.